

Effektivität bestimmt das Handeln

»Bundeskabinett beschließt Effektivierung des Strafverfahrens« (Pressemitteilung des BMJV vom 14.12.2016): Effektivität meint hier in erster Linie die Schonung knapper justizieller Ressourcen. Dieser Gedanke blitzt bereits gelegentlich im Strafverfahren auf, etwa in der Revision: Verwerfung von Revisionen beim *BGH* (regelmäßig) nicht »mit zehn«, sondern »nur mit vier Augen« als unbegründet ohne Begründung (§ 349 Abs. 2 StPO). Man verlässt sich blind auf den anderen. In der Instanz: »Verständigung« über Rechtsfolgen, nur nicht »die Wahrheit« (§ 257c StPO). Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung »zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« (BR-Drs. 796/16) beinhaltet freilich und zum Glück weitgehend Stagnation bei der Effektivitätssteigerung sowie leider kein tragfähiges Konzept zu einer strukturellen Reform des Strafprozesses.

Wissenschaftliche Experimente: Eine in 2014 eingesetzte Expertenkommission hat die StPO in nur 15 Monaten durchforstet und effizient qua »Konzept Mehrheitsentscheid« Empfehlungen vorgelegt. Doch was nützen die am Ende? Sie bewirken im Wesentlichen geringfügige Modifikationen isolierter Vorschriften ohne übergreifendes dogmatisches Konzept, etwa: im Befangenheitsrecht, der DNA-Analyse (»Beinahe-Treffer«), der Pflichtverteidigerbestellung, von § 153a StPO (Anwendbarkeit in der Revision), der polizeilichen Zeugenvernehmung (Aussage- und Erscheinungspflicht bei Ladung im Auftrag der Staatsanwaltschaft). Das Bild des Strafprozesses wird dies kaum beeinflussen. Auch das (nur in Umfangverfahren vorgesehene) »opening-statement« der Verteidigung entspricht dem schon bisher gelebten Prozessrecht.

Anderes gilt für das geplante Fristenmodell (§ 244 Abs. 6 S. 2 und 3 StPO-E), das die »Effektivitätsbremse« Beweisantragsrecht »lösen« soll: Entscheidung über unentschuldig verspätete Beweisanträge erst im Urteil. Offen bleibt, ob diese Regelung neben die Fristenlösung des *BGH* oder an deren Stelle treten soll. Eine Kombination beider »Modelle« wäre verheerend. Sie ermöglicht die Ablehnung unbedingter Beweisanträge wegen Verschleppungsabsicht erst im Urteil, wobei die Verspätung zugleich den Ablehnungsgrund begründet. Faktisch Präklusion.

Das Highlight der Reform wird deutlich relativiert. Die zunächst weithin vorgesehene Pflicht zu audiovisueller Aufzeichnung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren wird im Wesentlichen auf vorsätzliche Tötungsdelikte begrenzt. Die überfällige Verbesserung der Dokumentation des Inbegriffs der Hauptverhandlung war ohnehin nicht vorgesehen. Dieser Anachronismus zementiert die Feststellungshoheit der »Tatrichter« und vereitelt weiterhin deren effektive Kontrolle.

Richtig verstanden beschreibt »Effektivität« den Grad der Zielerreichung, im Strafverfahren also der rechtsstaatlichen Erforschung des Sachverhalts und der Verwirklichung des materiellen Schuldprinzips. Hoheitlicher Strafanspruch und Verteidigungsrechte sind die beiden Seiten dieser Medaille. »Effektivierung« heißt daher nicht »Relativierung«. Geschwächte Verfahrensrechte verstärken die aus der andauernden Überlastung der Strafjustiz resultierenden Gefahren noch und mindern die Effektivität des Strafverfahrens. »Effektivierung« erfordert die Erweiterung justizieller Ressourcen, etwa weitere Richterstellen, um Bundesrichtern auch in Strafsachen zu ermöglichen, diejenigen Urteile zu lesen, über deren Bestand sie entscheiden, und ihre Entscheidungen zu begründen. Ein Gedanke, offenbar völlig losgelöst von der (dieser) Erde.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Jörg Habetha, Freiburg i.Br.